

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport I Heinrich-Mann-Allee 107 I 14473 Potsdam

An die Jugendämter im Land Brandenburg

#### Nachrichtlich:

Kommunalen Spitzenverbände in Brandenburg Staatliche Schulämter in Brandenburg

## Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Heinrich-Mann-Allee 107 14473 Potsdam

Bearb.: Sabine Gallep Gesch-Z.: 26.1 - 75112 Hausruf: +49 331 866-3761

Fax:

Internet: <u>mbjs.brandenburg.de</u> Sabine.Gallep@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn (Haltestelle Hauptbahnhof Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 08. Dezember 2022

Umgang mit den Änderungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes bezogen auf Auslandsmaßnahmen - § 38 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Achtes Buch Kinder und Jugendhilfe -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, ist am 10. Juni 2021 das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz überwiegend in Kraft getreten. Damit verbunden sind die neuen Regelung in § 38 SGB VIII, die die Anforderungen an Auslandsmaßnahmen und deren Kontrolle zusammenfassen, konkretisieren und verschärfen. Auch wenn diese Leistung zurecht Ausnahmecharakter hat, zeigt sich seit vielen Jahren, dass es eine Leistung ist, die unerlässlich für das Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe ist.

Die bereits vor dem 10. Juni 2021 im SGB VIII verankerten Regelungen zu den auslandspädagogischen Maßnahmen wurden in § 38 SGB VIII zusammengeführt sowie die Voraussetzungen und Umsetzung der Hilfe angelehnt an erarbeiteten Empfehlungen konkretisiert, insbesondere auf die Einhaltung internationaler Regelungen hingewiesen und die Steuerungsverantwortung des leistungsgewährenden Jugendamtes gestärkt. Neben der Stärkung der Verantwortung der fallzuständigen Jugendämter ist das Ziel der Neuregelungen die Sicherstellung der erforderlichen Qualität der Hilfen und der Leistungserbringer.

Im Folgenden wird auf die <u>neuen Regelungeninhalte</u> eingegangen, die eine sinnvolle Ergänzung darstellen und den Kinderschutz ernst nehmen:



## 1. Anwendungsbereich und Konsultationsverfahren (§ 38 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII)

Hilfen sollen weiterhin in der Regel im Inland erbracht werden (§ 38 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Sie dürfen gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist und die aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates erfüllt sind sowie das Konsultationsverfahren gem. Art. 56 Brüssel IIa-VO¹ (ab 1.8.2022 Art. 82 Brüssel IIb-VO²) bzw. gem. Art. 33 Haager Kinderschutzübereinkommen³ durchgeführt worden ist (vgl. § 38 Abs. 1 SGB VIII). Das bedeutet, dass vor Beginn der Auslandsmaßnahme ein Konsultationsverfahren durchzuführen bzw. die vorherige Zustimmung des Gastlandes einzuholen ist.

Die Regelungen des § 38 SGB VIII beziehen sich auf <u>alle Hilfen</u> gem. §§ 27 ff. SGB VIII, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht werden (vgl. § 38 Abs. 1, 2 SGB VIII). Umfasst sind dabei die Altersgruppen der <u>Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen</u>. Der Regelungsbereich des Art. 56 Brüssel IIa-VO (ab 1.8.2022 Art. 82 Brüssel IIb-VO) bzw. des Art. 33 KSÜ bezieht sich jedoch ausschließlich auf stationäre Unterbringungen im Ausland über Tag und Nacht und umfasst die Unterbringung eines Kindes bzw. Jugendlichen in einer Pflegefamilie, einem Heim oder eine entsprechende Einrichtung; somit sind diesbezüglich nur Minderjährige umfasst. Die Formulierung des § 38 Abs. 2 S. 1 SGB VIII "Hilfe, die [...] teilweise im Ausland erbracht wird" ist insofern auf Maßnahmen zu beziehen, die aufgrund ihrer konzeptionellen Ausrichtung stationär (über Tag und Nacht) phasenweise sowohl im Inland als auch im Ausland erbracht werden.

Demnach sind teilstationäre Hilfen zur Erziehung gemäß § 32 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe) von den Regelungen des § 38 SGB VIII nicht erfasst. Da die Kinder und Jugendlichen täglich in den elterlichen Haushalt zurückkehren, handelt es sich somit nicht um eine stationäre Unterbringung über Tag und Nacht im Ausland. Zugleich stellt die Elternarbeit einen wesentlichen Bestandteil dieser Hilfe zur Erziehung dar.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel Ila-VO)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25.06.2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel IIb-VO)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (KSÜ)

- Bei Hilfen zur Erziehung gemäß § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) handelt es sich um eine stationäre Unterbringung über Tag und Nacht. Eine Trägeranbindung i. V. m. dem Betrieb einer erlaubnispflichtigen Einrichtung sowie ein Fachkräftegebot sind bei Hilfen gemäß § 33 SGB VIII strukturell und konzeptionell nicht vorgesehen. Die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2 Nr. 2a und Nr. 2c SGB VIII sind insofern in der überwiegenden Zahl der Fälle einer Hilfe gemäß § 33 SGB VIII im Ausland nicht zu gewährleisten. Alle weiteren Vorgaben des § 38 SGB VIII und damit auch die Meldepflichten gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII finden Anwendung.
- Bei einer Internatsunterbringung im Rahmen von Hilfen zur Erziehung handelt es sich um eine stationäre Unterbringung über Tag und Nacht. Die Vorgaben des § 38 SGB VIII sind i. V. m. einer Internatsunterbringung gemäß § 34 SGB VIII im Ausland einschlägig. Dies gilt auch hinsichtlich der Vorgaben des § 38 Abs. 2 Nr. 2a, c SGB VIII (betriebserlaubnispflichtige Einrichtung im Inland und Einhaltung des Fachkräftegebots).

Die zeitliche <u>Dauer</u> der Unterbringung von Jugendlichen im Ausland ist vor dem Hintergrund der Vorgaben des § 38 SGB VIII, des Art. 56 Brüssel IIa-VO (ab 1.8.2022 Art. 82 Brüssel IIb-VO) bzw. des Art. 33 KSÜ ohne Belang. Daher müssen grundsätzlich auch bei einer kurzzeitigen Unterbringung die Vorgaben des § 38 SGB VIII umgesetzt und ein entsprechendes Konsultationsverfahren durchlaufen werden.

Bei Jugendhilfemaßnahmen, die als Reiseprojekte in bzw. durch verschiedene Länder durchgeführt werden, muss mit den Zentralen Behörden der betroffenen Staaten abgeklärt werden, ob ein Zustimmungs- und Konsultationsverfahren erforderlich ist. In diesen Fällen ist an jedes Land, durch das die Reise führt, eine entsprechende Anfrage zu richten und ggf. ein eigenes Konsultations- und Zustimmungsverfahren durchzuführen. Die Jugendhilfemaßnahme im Ausland darf erst begonnen werden, wenn die zuständige Stelle im Ausland die Zustimmung erteilt hat oder die Notwendigkeit eines Zustimmungs- und Konsultationsverfahrens verneint hat.

Ausgenommen von den Regelungen des § 38 SGB VIII sind ausschließlich gruppenbezogene Ferienmaßnahmen. Unabhängig von der Frage, ob § 38 SGB VIII einschlägig ist, ist der Anwendungsbereich des Art. 56 Brüssel IIa-VO (ab 1.8.2022 Art. 82 Brüssel IIb-VO) bzw. des Art. 33 KSÜ zu prüfen. Es kann nach dem aktuellen Diskussionsstand nicht ausgeschlossen werden, dass genannte Ferienmaßnahmen im Ausland im Rahmen von Hilfen zur Erziehung im Inland ggf. in anderen Mitgliedstaaten von dem Regelungsbereich des Art. 56 Brüssel IIa-VO (ab 1.8.2022

Art. 82 Brüssel IIb-VO) bzw. des Art. 33 KSÜ erfasst werden. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat bereits das Bundesamt für Justiz um Klärung gebeten, ob bzw. in welchen EU-Staaten für Urlaubs- / Ferienfahrten im Rahmen von Hilfen zur Erziehung ein Konsultationsverfahren erforderlich ist und welche Kriterien hierbei zu beachten sind (bspw. zeitliche Dauer und / oder bestimmte Zwecke, wie z. B. Freizeit, Bildung, Sport, Erholung).

Zur Einhaltung dieser internationalen Vorgaben wird hinsichtlich geplanter gruppenbezogener Ferienmaßnahmen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht im Ausland eine entsprechende und frühzeitige Anfrage bei der im Zielstaat zuständigen Zentralen Behörde empfohlen.

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Durchführung eines Konsultationsverfahrens weise ich auf das angehängte Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hin. Sofern Auslandsmaßnahmen in Spanien ohne entsprechendes Konsultationsverfahren gleistet werden, ist im Sinne der geltenden Rechtslage die Auslandsmaßnahme unverzüglich kinderschutzkonform zu beenden sind (vgl. § 38 Abs. 5 SGB VIII).

## 2. Voraussetzungen für den Träger (§ 38 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII)

Beabsichtigt ein Träger Auslandsmaßnahmen anzubieten, so muss er gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII Anforderungen erbringen, deren Erfüllung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor der Entscheidung prüfen und sicherstellen soll.

Unter dem Begriff der Sicherstellung ist zu verstehen, dass bei Zweifeln der vorgelegten Unterlagen und erteilten Angaben des Trägers eine konkretere Überprüfung der Vorgaben erforderlich ist. Dabei handelt es sich um eine eigene Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die nicht übertragbar ist

- Nach Nr. 2a hat der Träger über eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung gem. § 45 SGB VIII im Inland zu verfügen, in der Hilfe zur Erziehung erbracht wird. Bei Zweifeln steht die Einrichtungsaufsicht im MBJS gern zur Verfügung.
- Die Rechtsvorschriften des aufnehmenden Staates einschließlich des Aufenthaltsrechts müssen eingehalten werden, die Voraussetzungen des Art. 56 Brüssel IIa-VO bzw. des Art. 33 KSÜ erfüllt und mit den Behörden des aufnehmenden Staates sowie den deutschen Vertretungen im Ausland zusammengearbeitet werden. (Nr. 2b)
- Mit der Erbringung der Hilfen dürfen nur Fachkräfte nach § 72 Absatz 1 SGB VIII betraut werden (Nr. 2c). Dies setzt eine abgeschlossene Fachausbildung sowie die jeweilige persönliche Eignung voraus (§ 38 Abs. 2 Nr. 2c SGB VIII i. V. m. § 72 Abs. 1 SGB VIII).

- Über die Qualität der Maßnahme muss der Träger eine Vereinbarung abschließen und dabei die länderspezifischen fachlichen Handlungsleitlinien bzw. Regelungen des überörtlichen Trägers angewendet werden. (Nr. 2d) Weitere Hinweise dazu finden sich auch in den Eckpunkten des Deutschen Vereins zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen, insbesondere von intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen im Ausland (DV 19/21) verabschiedet am 20. September 2022.
- Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind dem fallzuständigen Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. (Nr. 2e)

#### 3. Neue Aufgaben für das fallzuständige Jugendamt

Das fallzuständige Jugendamt soll neben der Sicherstellung der Voraussetzungen, die den Träger betreffen (siehe unter 2.), weiterhin vor der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe, die ganz oder teilweise im Ausland erbracht wird, betreffend den jungen Menschen ein Gutachten gemäß § 35a SGB VIII einholen (vgl. § 38 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII).

### a) Eignungsprüfung vor Entscheidung vor Ort (§ 38 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)

Neu ist verankert, das die Eignung der mit der Leistungserbringung zu betrauenden Einrichtung oder Person vor Entscheidung über die Gewährung der Hilfe an Ort und Stelle überprüft werden soll. Die Feststellung der Eignung ist auf das unterzubringende Kind oder den unterzubringenden Jugendlichen bezogen. Es handelt sich gerade nicht um eine Prüfung entsprechend einem Betriebserlaubnisverfahren.

Von der mit der Sollregelung verbundenen Verpflichtung kann nur im Ausnahmefall abgesehen werden. Dies ist zum Beispiel dann anzunehmen, wenn erst kürzlich an Ort und Stelle eine Überprüfung des Angebots stattgefunden hat und davon auszugehen ist, dass zwischenzeitlich keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind.

# b) Überprüfung und Fortschreibung Hilfeplan und Überprüfung im Einzelfall vor Ort (§ 38 Abs. 3, 4 SGB VIII)

Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans sollen am Ort der Leistungserbringung erfolgen (vgl. § 38 Abs. 3, 4 SGB VIII). Besteht die Erfüllung der o. g. Anforderungen an die Einrichtung und / oder die mit der Leistungserbringung betrauten Person nicht fort, so soll die Maßnahme im Ausland unverzüglich beendet werden.

### c) Meldepflichten an erlaubniserteilende Behörde (§ 38 Abs. 5 SGB VIII)

Mit § 38 Abs. 5 SGB VIII hat der Gesetzgeber zudem Meldepflichten des fallzuständigen Jugendamts gegenüber der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde eingeführt.

Das fallzuständige Jugendamt hat der zuständigen Betriebserlaubnis erteilenden Behörde an seinem Sitz gem. § 38 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SGB VIII unverzüglich folgende Angaben zu melden:

- Beginn und das geplante Ende der Leistungserbringung im Ausland,
- Name und die Anschrift des Leistungserbringers,
- Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen,
- Name der mit der Erbringung der Hilfe betrauten Fachkräfte,
- Änderungen dieser genannten Angaben,
- die bevorstehende Beendigung der Leistungserbringung im Ausland.

Darüber hinaus hat das fallzuständige Jugendamt der zuständigen Betriebserlaubnis erteilenden Behörde an seinem Sitz gemäß § 38 Abs. 5 Nr. 4 SGB VIII unverzüglich einen schriftlichen Nachweis zur Erfüllung der aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des aufnehmenden Staates und kumulativ der Maßgaben des Art. 56 Brüssel IIa-VO (ab 1.8.2022 Art. 82 Brüssel IIb-VO) bzw. des Art. 33 KSÜ zu übermitteln. Gegebenenfalls ist eine Übersetzung der erforderlichen Dokumente durch das fallzuständige Jugendamt beizubringen.

Angehängt finden Sie einen Vordruck, der für die Meldung genutzt werden kann. Es ist geplant, das Meldesystem von DABEA so bald wie möglich zu nutzen. Sobald es soweit ist, werden Sie dazu Informationen erhalten.

#### 4. Neue Aufgaben für den überörtlichen Träger (§ 38 Abs. 5 SGB VIII)

Auch für den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Betriebserlaubnis erteilende Behörde und Berater der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wurden durch die das KJSG neue Aufgaben in § 38 Abs. 5 SGB VIII verankert.

#### a) Bündelung der Meldungen

Die Meldung der fallzuständigen Jugendämter hat an die Betriebserlaubnis erteilenden Behörde am Sitz des fallzuständigen Jugendamtes zu erfolgen.

Die Zuständigkeit gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII ist innerhalb der Bundesländer zwischen den dortigen örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern zu regeln, da die Vorschrift im Ergebnis der Qualitätssicherung der Hilfeplanung und der Überprüfung der konkret im Ausland stattfindenden Hilfe dient. Insoweit ist Ausgangspunkt die Einleitung der Maßnahme des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers (fallzuständiges Jugendamt), die es im Rahmen der Beratungsaufgabe des überörtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers zu kontrollieren gilt.

#### b) Keine inhaltliche Prüfpflicht

Eine inhaltliche Prüfpflicht für die Betriebserlaubnis erteilende Behörde hinsichtlich der Einhaltung aufenthaltsrechtlicher Vorschriften des aufnehmenden Staates ist

mit der Aufnahme der Meldungen nicht verbunden (vgl. Dt. Bundesrat zu Drs. 319/21, 2021, S. 4).

Im Rahmen der Aufgaben gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII fällt eine Prüfung der Einhaltung des Fachkräftegebots ebenfalls nicht in die Zuständigkeit der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden.

#### c) Tätigwerden ggü. Jugendamt

Die zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde am Sitz <u>des fallzuständigen</u> <u>Jugendamtes</u> wirkt im Rahmen der fachlichen Beratung auf die unverzügliche Beendigung der Leistungserbringung im Ausland hin, sofern sich aus den ihr seitens des Jugendamts übermittelten Angaben (§ 38 Abs. 5 S. 1 SGB VIII) ergibt, dass die an die Leistungserbringung im Ausland gestellten gesetzlichen Anforderungen nicht (mehr) erfüllt sind. Es besteht dabei jedoch kein Weisungsrecht der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde gegenüber dem fallzuständigen Jugendamt.

Sofern es erforderlich erscheint, kann die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde informiert werden (vgl. Dt. Bundestag, Drs. 19/26107, 2021, S. 89).

#### d) Tätigwerden ggü. Träger

Nach der Gesetzesbegründung sollen im Inland geltende Maßstäbe für erteilte Betriebserlaubnisse mit der Qualität der Auslandsmaßnahmen verknüpft werden. (vgl. Dt. Bundestag, Drs. 19/26107, 2021, S. 93 ff.).

Ergeben sich aus den an die Betriebserlaubnis erteilende Behörde am Sitz des fallzuständigen Jugendamts übermittelten Informationen und Nachweisen gem. § 38 Abs. 5 SGB VIII Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis nicht (mehr) vorliegen könnten, ist durch diese unter Beachtung datenschutzrechtlicher Regelungen zu prüfen, ob eine Übermittlung der erforderlichen Daten an die zuständige Betriebserlaubnis erteilende Behörde am Trägersitz erforderlich ist.

Sofern das fallzuständige Jugendamt weiterführende Informationen zum Leistungserbringer der Auslandsmaßnahme benötigt, sind diese vorrangig bei der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde am Sitz des Trägers zu erfragen.

#### 5. Mehrbelastung

Es ist geplant, die Mehrbelastungen, die aufgrund der neuen Regelungen entstehen z.B. Reisekosten), im Rahmen der Mehrbelastungsausgleichsverordnung zu berücksichtigen.

Aus gegebenem Anlass möchte ich nochmals auf die im Land Brandenburg und ggf. auch im Ausland bestehende **Schulpflicht** und das **Recht auf Bildung** der

Kinder und Jugendlichen hinweisen. Dies gilt selbstverständlich auch für Kinder und Jugendliche, die im Ausland untergebracht sind.

Die Träger von Einrichtungen der teil- und stationären Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe, Internate und Wohnheime im Land Brandenburg erhalten ein ähnlich lautendes Schreiben, das ich Ihnen nachrichtlich zur Kenntnis übermitteln werde.

Grundlage der vorliegenden Ausführungen sind unter anderem der Sinn und Zweck der Gesetzesänderungen, die der Begründung des Gesetzesentwurfs des Kinderund Jugendstärkungsgesetzes (BT-Drucksache 19/26107) entnommen wurden. Bei Interesse können Sie den Gesetzesentwurf unter folgendem Link finden <a href="https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf">https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf</a>.

Zudem wurden die aktuellen Kommentare herangezogen (u.a. Wiesner/Wapler, SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Auflage, München 2022, § 38).

Weitere Informationen zur näheren Ausgestaltung und rechtlichen Einordnung finden Sie in den angehängten Handlungsleitlinien der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter und den Eckpunkten des Deutschen Vereins.

Ich bitte Sie, die Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und stehe wie auch meine Kolleginnen und Kollegen der Einrichtungsaufsicht im MBJS für Rückfragen oder diesbezüglichen Austausch gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

6.9. lipens

Volker-Gerd Westphal

#### Anlagen:

- Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 24.11.2022
- Meldebogen
- Handlungsleitlinien zur Umsetzung der durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eingeführten Änderungen in den §§ 38, 45 ff. SGB VIII

- im Arbeitsfeld der Betriebserlaubnis erteilenden Behörden der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, verabschiedet am 24.11.2022
- Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Durchführung von Auslandsmaßnahmen, insbesondere von intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen im Ausland (DV 19/21) verabschiedet am 20. September 2022